

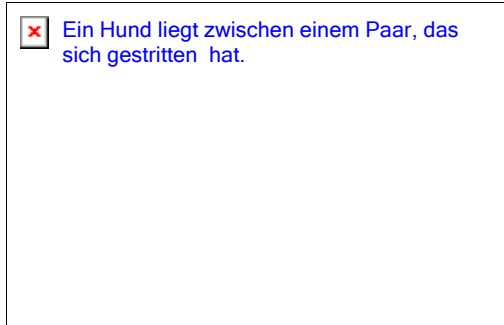
Aktuelle Themen

Versorgungsausgleich auf neue Grundlage stellen

Bundestag will Regelungen für Geschiedene reformieren

Der Bundestag will am Donnerstag, dem 12. Februar 2009, eine Reform des Versorgungsausgleichs für geschiedene Ehepartner beschließen. Im Wesentlichen soll der bisherige Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung durch einen getrennten Versorgungsausgleich in jedem einzelnen System der Altersversorgung ersetzt werden. Für die Debatte ab etwa 16.20 Uhr sind 45 Minuten vorgesehen.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ([16/10144](#)) ist festgelegt, dass in Zukunft jeder Versorgungsanspruch, den ein Ehepartner während der Ehezeit erworben hat, im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den beiden Eheleuten geteilt wird (so genannte interne Teilung).



Nach der Scheidung werden Versorgungsansprüche ausgeglichen.
© dpa - Report

Höhere Renten für geschiedene Frauen

Anrechte aus berufsständischen Versorgungswerken, aus der Beamtenversorgung des Bundes und aus der betrieblichen und privaten Vorsorge werden in dieses System der internen Teilung einbezogen. "Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation können damit vor allem geschiedene Frauen vielfach höhere Altersrenten erwarten", heißt es in dem Entwurf.

Damit wären Prognosen über die künftige Wertentwicklung der verschiedenen Anrechte nicht mehr erforderlich, weil die einzelnen Ansprüche nicht mehr "vergleichbar" gemacht werden müssten, um dann gegeneinander aufgerechnet werden zu können.

Betriebliche und private Vorsorge nimmt zu

Derzeit führt der Zwang, die Ansprüche "vergleichbar" zu machen, dazu, dass die Anrechte der betrieblichen Versorgung und der privaten Vorsorge nur teilweise und nur mit einem Teil ihres tatsächlichen Werten ausgeglichen werden. Der rechtlich mögliche, schuldrechtliche Ausgleich im Versorgungsfall findet oft nicht statt.

Entsprechend gehen diese Versicherungen den ausgleichsberechtigten Ehepartnern faktisch häufig verloren. Die Bedeutung der betrieblichen und privaten Vorsorge nimmt zu, so die Regierung, daher werde das jetzige Ausgleichssystem aus den siebziger Jahren den Realitäten nicht mehr gerecht.

Einwände des Bundesrates

Bei einer Ehezeit von bis zu zwei Jahren soll ein Versorgungsausgleich nicht mehr stattfinden, weil nur geringe Werte auszugleichen sind. Auch bei annähernd gleich hohen Versicherungen beider Eheleute soll künftig auf den Ausgleich verzichtet werden.

Der Bundesrat hatte eingewendet, dass beim Tod eines geschiedenen Ehepartners dem Überlebenden materielle Einbußen bei der Hinterbliebenenversorgung drohen. Auch sollte die Ehezeit ohne Versorgungsausgleich von zwei auf drei Jahren erhöht werden, wenn dies nicht zu „grob unbilligen“ Ergebnissen führt.

Experten befürworten Reform

In ihrer Gegenäußerung vertrat die Regierung den Standpunkt, mit einer schlechteren Absicherung der ausgleichsberechtigten Geschiedenen sei nicht zu rechnen. Sie lehnte auch eine Verlängerung der Ehezeit ohne Versorgungsausgleich ab.

In einer öffentlichen Anhörung am 3. Dezember stimmten die geladenen Sachverständigen der Reform grundsätzlich zu, vor allem weil das jetzige System an die "Grenzen der Verfassung" stoße. Der Rechtsausschuss befasst sich am 11. Februar abschließend mit der Gesetzesvorlage.

Bundestagsdrucksachen zum Thema

- [16/10144 - Gesetzentwurf der Bundesregierung: Strukturreform des Versorgungsausgleichs](#) [PDF]

Quelle: http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2009/23537228_kw07_versorgung/

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages
© Deutscher Bundestag, 2009